

VOLLFASSUNG
der Satzung der Gesellschaft
Kooperativa pojišťovna, a.s., Vienna Insurance Group

TEIL I.
Grundbestimmungen

§ 1
Handelsfirma, Sitz der Gesellschaft und Rechtsbeziehungen

1. Die Handelsfirma der Gesellschaft lautet: Kooperativa pojišťovna, a.s., Vienna Insurance Group.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist: Pobřežní 665/21, 186 00 Praha 8, Tschechische Republik.
3. Im Einklang mit § 777, Abs. 5 Gesetz Nr. 90/2012 Slg. über Handelsgesellschaften und Genossenschaften (nachfolgend nur „**Handelskörperschaftsgesetz**“), unterwirft sich die Gesellschaft vollständig dem Handelskörperschaftsgesetz als Ganzem.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist:

1. Versicherungstätigkeit und als ihr Bestandteil Tätigkeiten, die sich aus ihr unmittelbar ergeben, gemäß § 3 Abs. 1, Buchst. (f) des Gesetzes Nr. 277/2009 SLG, über Versicherungswesen, in gültiger Fassung (im weiteren „**Versicherungswesensgesetz**“)
 - im Umfang der im Teil A der Anlage Nr. 1 zum Versicherungswesensgesetz angeführten Versicherungszweige I, II, III, VI, VII und IX der Lebensversicherungen,
 - im Umfang der im Teil B der Anlage Nr. 1 zum Versicherungswesensgesetz angeführten Versicherungszweige 1 bis 18 der Nichtlebensversicherungen,
2. Rückversicherungstätigkeit gemäß § 3 Abs. 3, Buchst. (I) Versicherungswesensgesetz für alle Typen der Rückversicherungstätigkeiten.

§ 3

Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 4 302 129 000 CZK (in Worten: vier Milliarden dreihundertzwei Millionen einhundertneunundzwanzig Tausend tschechische Kronen).
2. Das Grundkapital ist auf 21.509 Stück Stammaktien, jede in einem Nominalwert von 100.000,- CZK (in Worten: einhunderttausend Tschechische Kronen), auf eine Stammaktie im Nominalwert von 94.100,- CZK (in Worten: vierundneunzigtausend einhundert Tschechische Kronen), eine Stammaktie im Nominalwert von 29.500,- CZK (in Worten: neunundzwanzigtausend fünfhundert Tschechische Kronen), eine Stammaktie im Nominalwert von 29.000,- CZK (in Worten: neunundzwanzigtausend Tschechische Kronen) und eine Stammaktie im Nominalwert von 76.400,- CZK (in Worten: sechsundsiebzigtausend vierhundert Tschechische Kronen), mit denen keine Sonderrechte verbunden sind (nachstehend nur "Aktie" genannt), und ferner auf 21.510 Stück Vorzugsaktien, jede in einem Nominalwert von 100.000,- CZK (in Worten: einhunderttausend Tschechische Kronen), mit denen die Dividende betreffende Vorrecht verbunden ist, aufgeteilt (Vorzugsaktien siehe § 4 Abs. 3 der Satzung). Alle Aktien lauten auf den Namen und wurden in verbuchter Form ausgegeben.

TEIL II.

Aktie

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Aktie beinhaltet die Angabe, dass es sich um eine Aktie handelt, die Handelsfirma, die UID-Nummer und den Sitz der Gesellschaft, den Nennbetrag, die eindeutige Identifikation des Aktionärs, die Angabe über die Aktiegattung und die mit den Aktien verbundenen Rechte und die Angabe über die Aktienform.
2. Die Aktionärsliste wird durch die Evidenz der verbuchten Wertpapiere ersetzt, die durch die dazu berechnigte Person geführt wird (nachstehend nur "die Evidenz der Wertpapiere"). Bis zur Einzahlung des Emissionskurses der Aktie kann die Gesellschaft Zwischenscheine ausgeben, welche den Anforderungen des § 285 Abs. 2 Handelskörperschaftsgesetz entsprechen und mit denen die

Rechte und Pflichten verbunden sind, die mit einer nicht eingezahlten Aktie verbunden sind. Nach Eintragung der Aktien in die Evidenz der Wertpapiere ist der Eigentümer des Zwischenscheines verpflichtet, diesen an die Gesellschaft zurückzugeben.

3. Entscheidet die Hauptversammlung über die Grundkapitalerhöhung, die Umwandlung der Gesellschaft oder die Änderung der Aktiengattung, kann die Gesellschaft Aktien ausgeben, mit denen das die Dividende betreffende Vorrecht verbunden ist (nachstehend nur „die Vorzugsaktien“), wenn die Summe ihrer Nennbeträge nicht die Hälfte des Grundkapitals übersteigt. Mit den von der Gesellschaft ausgegebenen Vorzugsaktien ist kein Stimmrecht auf der Hauptversammlung verbunden, es sei denn, dass das Gesetz und diese Satzung die Abstimmung nach den Aktiengattungen verlangen. Die Eigentümer der Vorzugsaktien haben alle anderen mit den Aktien verbundenen Rechte. Ab dem Tag, der auf den Tag nachfolgt, an dem die Hauptversammlung darüber entschieden hat, dass die Vorzugsdividende nicht ausgezahlt wird, oder ab dem Tag des Verzugs mit der Auszahlung der Vorzugsdividende erwirbt der Aktionär das Stimmrecht bis zu der Zeit, zu der die Hauptversammlung über die Auszahlung der Vorzugsdividende entscheidet, und sofern die Gesellschaft mit der Auszahlung der Vorzugsdividende in Verzug war, bis zum Zeitpunkt ihrer Auszahlung.
4. Die Eigentümer von Vorzugsaktien, die vorübergehend das Stimmrecht erworben haben, haben das Stimmrecht noch auf der Hauptversammlung, die über die Auszahlung der Vorzugsdividende entscheidet, im Umfang der gesamten Tagesordnung. Ist im Gesetz oder in der Satzung nichts anderes bestimmt, werden auf die Vorzugsaktien die die Aktien betreffenden Bestimmungen dieser Satzung angewendet.

§ 5

Verpfändung von Aktien

1. Die Aktien können nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates verpfändet werden. Falls der Aufsichtsrat nicht innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Antrags über die Zustimmung entscheidet, so gilt die Zustimmung als erteilt. Das Pfandrecht bezüglich der Aktien entsteht durch die Eintragung des Pfandrechts am Eigentümerkonto in der Evidenz der Wertpapiere.
2. Vor der Entscheidung gemäß Abs. 1 hat der Aktionär nachzuweisen, dass er den künftigen Pfandgläubiger mit den Beschränkungen für die Aktienübertragung (§ 6 der Satzung) im Falle der Verwertung des Pfandrechts vertraut gemacht hat. Bei Verwertung des Pfandrechts ist der betroffene Aktionär ver-

pflichtet, über die Beschränkung gemäß § 6 der Satzung auch den Wertpapierhändler zu informieren.

§ 6 Aktienübertragung

1. Die Aktien können nur nach Erfüllung der Bedingungen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften und dieser Satzung übertragen werden.
Zur Übertragung der Aktien kommt es zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Übertragung auf das Eigentümerkonto in der Evidenz der Wertpapiere. Die Aktienübertragung ist der Gesellschaft gegenüber wirksam, wenn ihr die Änderung der Person des Aktieneigentümers durch einen Kontoauszug des Eigentümers nachgewiesen wurde, oder mit dem Tag des Zugangs oder der Übernahme des Auszugs aus der Erfassung der Aktienemission gemäß Gesetz über die Regelung der unternehmerischen Tätigkeit auf dem Kapitalmarkt.
2. Bei der Übertragung der Aktien haben jene Aktionäre ein Vorkaufsrecht, die in der Evidenz der Wertpapiere an dem Tag eingetragen sind, der dem Tag der Absendung des Angebots seitens des anbietenden Aktionärs an die anderen Aktionäre gemäß Abs. 3 vorausgeht. Das Vorkaufsrecht steht den Aktionären in jenem Ausmaß zu, das dem Verhältnis der Höhe ihrer Anteile am Grundkapital entspricht, gerundet gemäß mathematischer Methoden auf den Betrag, der durch den Nominalwert der Aktie ohne Rest dividiert werden kann. Jeder Vorkaufsberechtigte kann auf sein Vorkaufsrecht verzichten.
3. Der Aktionär, der die Aktie an einen anderen Aktionär oder Dritten übertragen möchte, ist verpflichtet, den sonstigen Aktionären ein schriftliches Angebot vorzulegen, das Folgendes beinhalten muss:
 - a) die Bezeichnung der zur Übertragung angebotenen Aktien, ihre gesamte Anzahl und Summe deren Nominalwerte,
 - b) den Nominalwert einer Aktie, den für eine Aktie geforderten Preis und dessen Fälligkeit (der Preis und die Fälligkeit müssen für alle Aktionäre gleich sein),
 - c) die Anzahl der Aktien, die auf jeden Aktionär gemäß Berechnung nach § 6 Abs. 2 entfallen würde,
 - d) die Frist, in der die sonstigen Aktionäre die Annahme des vorgelegten Angebots dem anbietenden Aktionär schriftlich (einschl. per Fax) mitteilen können. Diese Frist muss für alle Aktionäre gleich sein und darf nicht kürzer als 30 Tage ab dem Datum der Absendung der schriftlichen Angebote sein.

4. Macht der berechnigte Aktionär von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch, so muss seine schriftliche Mitteilung an den anbietenden Aktionär die Annahme aller im Angebot enthaltenen Bedingungen beinhalten. Der vorkaufsberechtigte Aktionär muss in der Mitteilung die Anzahl der Aktien anführen, die er im Rahmen seines Vorkaufsrechts kaufen will, sowie die Frist, in der der anbietende Aktionär und der vorkaufsberechtigte Aktionär den Auftrag zur Eintragung der Übertragung der Aktien in die Evidenz der Wertpapiere erteilen werden. Diese Frist darf nicht länger als sieben Tage ab dem Tag der Zustellung der Mitteilung des vorkaufsberechnigten Aktionärs an den anbietenden Aktionär sein.
5. Mit Zugang der schriftlichen Mitteilung des vorkaufsberechnigten Aktionärs gemäß Abs. 4 an den anbietenden Aktionär ist der Kaufvertrag abgeschlossen. Dies gilt auch im Falle, wenn der berechnigte Aktionär nur einen bestimmten Teil der ihm angebotenen Aktien kaufen will. Beide Vertragsparteien, d.h. der anbietende Aktionär und der vorkaufsberechtigte Aktionär sind verpflichtet, in der Frist, die in der Mitteilung des vorkaufsberechnigten Aktionärs gemäß Abs. 4 angeführt ist, den Auftrag zur Eintragung der Übertragung der Aktien in die Evidenz der Wertpapiere zu erteilen und in diesem Auftrag alle durch die entsprechenden Rechtsvorschriften bestimmten Erfordernisse anzuführen.
6. Sollte ein Teil der nach der Vorgangsweise gemäß Abs. 2 bis 5 zu übertragenden Aktien in der ersten Runde des Angebotsverfahrens nicht übertragen werden können, ist die übertragende Person verpflichtet, das Angebot auf gleiche Art und Weise zu wiederholen, jedoch nur den Aktionären gegenüber, die vom ersten Angebot voll Gebrauch gemacht haben. Werden auch diesmal nicht alle Aktien übertragen, ist die übertragende Person berechnigt, den Rest der Aktien zu gleichen Bedingungen an jeden der bisherigen Aktionäre oder zu den weiter festgelegten Bedingungen auf einen Dritten zu übertragen.
7. Zur Gültigkeit der Übertragung der Aktie (Aktien) auf einen Dritten ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich. Im Antrag auf Zustimmung zur Aktienübertragung muss die übertragende Person anführen:
 - a) die gesamte Anzahl der zur Übertragung angebotenen Aktien, deren Bezeichnung und deren Gesamt-Nominalwert,
 - b) den Nominalwert einer Aktie, den für eine Aktie geforderten Preis und dessen Fälligkeit,
 - c) die Erfüllung der Bedingungen für die Geltendmachung des Vorkaufsrechtes der sonstigen Aktionäre und das Ergebnis,
 - d) den Namen und Sitz (oder Namen, die Geburtsnummer oder das Geburtsdatum und den Wohnsitz) des Dritten,
 - e) den aktuellen Auszug über den Dritten aus dem Handelsregister oder aus einem anderen Register,

- f) eine kurze Beschreibung der bürgerlichen und unternehmerischen Aktivitäten des Dritten, falls es sich um eine natürliche Person handelt.

Falls der Aufsichtsrat nicht innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Antrags über die Zustimmung entscheidet, so gilt die Zustimmung als erteilt.

8. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die Zustimmung zur Übertragung zu verweigern, wenn:
 - a) die Bedingungen des Vorkaufsrechtes der Aktionäre nicht erfüllt wurden, oder
 - b) die Übertragung zu anderen Bedingungen erfolgen soll, als sie im Angebot an die Aktionäre enthalten waren, oder
 - c) bis zum Tag der Entscheidung des Aufsichtsrates über den Antrag die Zwangsvollstreckung gegen den Erwerber angeordnet wurde, das Vollstreckungsverfahren eingeleitet oder gegen den Erwerber das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, über die Insolvenz des Erwerbers entschieden wurde, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein Zahlungsaufschub vor der Entscheidung über die Insolvenz verkündet wurde oder vom Gericht die Entschuldung oder Umstrukturierung des Erwerbers genehmigt wurde oder über die Auflösung des Erwerbers mit Liquidation entschieden wurde.
9. Falls der Aufsichtsrat die Zustimmung zur Aktienübertragung aus anderen als den in Abs. 8 genannten Gründen ablehnt, ist die Gesellschaft verpflichtet, im Einklang mit § 272 Abs. 3 Handelskörperschaftsgesetz auf Antrag eines Aktionärs die Aktien zu kaufen. Von diesem Recht kann der Aktionär innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung der Zustimmung zur Aktienübertragung Gebrauch machen, sonst erlischt es.
10. Wurden die Vorschriften über die Aktienübertragung nicht eingehalten, ist der Vertrag über die Übertragung dieser Aktien unter den durch das Gesetz geregelten Voraussetzungen unwirksam, bzw. ungültig. Die Bestimmungen über die Aktienübertragung beziehen sich auch auf die Übertragung der Zwischenscheine und Bezugsrechte.

TEIL III.

Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals

§ 7

Erhöhung des Grundkapitals

1. Über die Grundkapitalerhöhung entscheidet die Hauptversammlung.

2. Mit der Grundkapitalerhöhung kann durch Beschluss der Hauptversammlung auch der Vorstand beauftragt werden. Ein Auftrag kann höchstens für die Dauer von 5 Jahren ab dem Tag erteilt werden, an dem der Beauftragungsbeschluss gefasst wurde. Die Grundkapitalerhöhung kann entweder durch die Zeichnung neuer Aktien oder aus Eigenmitteln der Gesellschaft erfolgen. Die Grundkapitalerhöhung ist zulässig höchstens im Umfang von einem Drittel der am Tag der Entscheidung des Vorstands im Handelsregister eingetragenen Höhe des Grundkapitals.
3. Die Einladungen und im Zusammenhang mit der Grundkapitalerhöhung gefassten Beschlüsse müssen den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen.
4. Die Wirkungen der Grundkapitalerhöhung treten ab dem Tag der Eintragung ihrer Höhe in das Handelsregister ein.

§ 8

Erhöhung durch Zeichnung neuer Aktien

1. Die Grundkapitalerhöhung auf diese Weise ist zulässig, wenn die Aktionäre den Emissionskurs der früher gezeichneten Aktien zur Gänze bezahlt haben. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Emissionskurs der zu zeichnenden Aktien nur durch Sacheinlagen einbezahlt wird.
2. Der Emissionskurs kann über dem Nennwert der Aktie (Emissionsagio) festgelegt werden.
3. Der Vorstand hat den Antrag auf Eintragung des Beschlusses über die Grundkapitalerhöhung in das Handelsregister ohne unnötigen Verzug zu stellen.
4. Jedem Aktionär steht das Bezugsrecht im Umfang seines Anteils am Grundkapital zu, falls die Zeichnung durch Geldeinlagen erfolgt. Dieses Bezugsrecht kann nur im wichtigen Interesse der Gesellschaft durch einen Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.
5. Ab dem Tag, an dem die Hauptversammlung die Grundkapitalerhöhung beschließt, kann das Bezugsrecht gemäß § 6 der Satzung übertragen werden.
6. Werden die Aktien gegen Geldeinlagen gezeichnet, so ist der Zeichner verpflichtet, innerhalb der durch die Hauptversammlung festgelegten Frist einen Teil des Nennbetrages zu bezahlen. Die Höhe des Teils legt die Hauptver-

sammlung fest, er muss jedoch mindestens 30 % plus ein eventuelles Emissionsagio betragen, anderenfalls ist die Zeichnung unwirksam.

7. Wird das Grundkapital gegen Sacheinlage erhöht, so ist der Vorstand verpflichtet, der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht mit Angabe der Gründe für die Grundkapitalerhöhung gegen Sacheinlage, die Beschreibung der Sacheinlage, ob die Sacheinlage durch ein Sachverständigengutachten bewertet wurde, die Höhe des Emissionskurses, der durch die Sacheinlage bezahlt werden soll, und den Betrag der Bewertung der Sacheinlage vorzulegen. Die Sacheinlagen müssen vor der Antragstellung auf Eintragung der Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister eingebracht werden. Die Bewertung der Sacheinlage hat durch ein Sachverständigengutachten zu erfolgen.
8. Der Zeichner ist verpflichtet, den Emissionskurs der gezeichneten Aktien in der Frist zu bezahlen, die durch die Hauptversammlung festgelegt wurde. Die Frist darf jedoch nicht länger sein, als 1 Jahr ab dem Tag der Eintragung der Grundkapitalerhöhung ins Handelsregister.
9. Bei Verletzung der Verpflichtung zur Bezahlung des Emissionskurses gemäß Abs. 8 ist der Zeichner verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 20 % p. a. zu zahlen. Der Vorstand wird gegenüber dem Zeichner weiter gemäß § 345 und § 346 Abs. 1 Handelsgesetzbuch verfahren.
10. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Zeichnung gegen Geldeinlagen den Antrag auf Eintragung der neuen Höhe des Grundkapitals in das Handelsregister nach Zeichnung der Aktien, die dem Umfang der Erhöhung des Grundkapitals entsprechen, und nach Einbringung von mindestens 30 % der Nennwerte und gegebenenfalls des Emissionsagios zu stellen. Bei Zeichnung gegen Sacheinlagen ist der Vorstand verpflichtet, den Antrag auf Eintragung der neuen Höhe des Grundkapitals in das Handelsregister nach Zeichnung der Aktien, die dem Umfang der Erhöhung entsprechen, und nach deren Einbringung zur Gänze zu stellen.
11. Aufgrund der im Rahmen der Grundkapitalerhöhung ausgegebenen Aktien entsteht das Recht auf Dividende aus dem Gewinn, der in dem Jahr erzielt wurde, in dem die Grundkapitalerhöhung erfolgte, und zwar für die Dauer ab dem Tag der Eintragung des erhöhten Grundkapitals in das Handelsregister bis zum Ende des Kalenderjahres.

§ 9

Erhöhung aus Eigenmitteln

1. Die Erhöhung kann nach Genehmigung des von einem Wirtschaftsprüfer mit vorbehaltlosem Bestätigungsvermerk geprüften ordentlichen, außerordentlichen oder Zwischenrechnungsabschlusses durch die Hauptversammlung erfolgen.
2. Die Erhöhung darf nicht höher sein als die Differenz zwischen der Höhe des Eigenkapitals und der Summe des Werts des Grundkapitals und des Werts anderer eigener Quellen, die zweckgebunden sind, und deren Zweckbindung durch die Gesellschaft nicht geändert werden darf.
3. Die Aktionäre beteiligen sich an der Kapitalerhöhung im Verhältnis der Nennwerte der von ihnen gezeichneten Aktien.
4. Die Kapitalerhöhung erfolgt entweder durch die Ausgabe neuer Aktien an die Aktionäre im Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Grundkapital oder durch Erhöhung des Nennwertes der bisherigen Aktien.
5. Sollen neue Aktien ausgegeben werden, so hat der Vorstand ohne unnötige Verzögerung nach der Eintragung der Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister den Auftrag zur Eintragung der neuen Aktien in die Evidenz der Wertpapiere zu erteilen.
6. Soll der Nominalwert der bisherigen Aktien erhöht werden, so erfolgt diese Erhöhung durch die Änderung der Eintragung des Nominalwerts in der Evidenz der Wertpapiere auf Grund des Auftrags der Gesellschaft. Der Auftrag der Gesellschaft muss durch einen die Eintragung der Höhe des Grundkapitals belegenden Auszug aus dem Handelsregister nachgewiesen werden.
7. Die Ausgabe und Verteilung der neuen Aktien oder die Erhöhung des Nennwertes der bisherigen Aktien hat der Vorstand unverzüglich nach Eintragung der neuen Höhe des Grundkapitals in das Handelsregister sicherzustellen.

§ 10

Herabsetzung des Grundkapitals

1. Über die Herabsetzung des Grundkapitals entscheidet die Hauptversammlung. Die Entscheidung über die Herabsetzung des Grundkapitals kann nur nach Erfüllung der Anforderungen des Versicherungswesengesetzes erfüllt werden.

2. Die Einladungen und im Zusammenhang mit der Grundkapitalherabsetzung gefassten Beschlüsse müssen den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen.
3. Der Beschluss der Hauptversammlung über die Grundkapitalherabsetzung wird in das Handelsregister eingetragen.
4. Die Wirkungen der Herabsetzung des Grundkapitals treten ab dem Tag ihrer Eintragung in das Handelsregister ein.

§ 11

Art und Weise der Herabsetzung des Grundkapitals

1. Wird der Nennwert der Aktien herabgesetzt, so erfolgt dies anteilmäßig bei allen Aktien der Gesellschaft. Die Herabsetzung erfolgt durch Änderung der Eintragung über die Höhe des Nennwerts der Aktien in der Evidenz der Wertpapiere, und zwar auf Grund eines Auftrags der Gesellschaft. Der Auftrag der Gesellschaft muss durch einen die Herabsetzung des Grundkapitals belegenden Auszug aus dem Handelsregister nachgewiesen werden.
2. Die Herabsetzung des Grundkapitals durch Rücknahme der Aktien aus dem Umlauf durch Losentscheid oder aufgrund eines Vertrags ist nicht zulässig.
3. Die Hauptversammlung kann beschließen, falls nicht gemäß § 345, Abs. 2 und § 346, Abs. 1 Handelskörperschaftsgesetz verfahren wird oder die Aktien nicht an denjenigen herausgegeben werden, der von der Hauptversammlung gemäß § 346, Abs. 2 Handelskörperschaftsgesetz genehmigt wurde, dass das Grundkapital in der Höhe herabgesetzt wird, in der die Zeichner mit der Einbringung der Nennwerte der Aktien in Verzug sind.

TEIL IV.

Rechte der Aktionäre

§ 12

Gewinnanteil und Liquidationsüberschuss

1. Der Aktionär hat das Recht auf Gewinnanteil, den die Hauptversammlung nach dem Wirtschaftsergebnis zur Ausschüttung genehmigt hat. Die Hauptversammlung kann über die Gewinnausschüttung an die Aktionäre entscheiden, sofern die von den Rechtsvorschriften bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind, und nur dann, wenn die Tschechische Nationalbank nicht über den

Vorzugsgebrauch des gesamten Gewinns in Übereinstimmung mit dem Versicherungswesensgesetz entscheidet.

2. Die Höhe des Gewinnanteils, der auf eine Stammaktie entfällt (nachstehend nur „die Dividende“), ist durch das Verhältnis des Nennbetrags der Stammaktie zur Summe aller Nennbeträge der von der Gesellschaft ausgegebenen Stammaktien bestimmt. Die Höhe des Gewinnanteils, der auf eine Vorzugsaktie entfällt (nachstehend nur „die Vorzugsdividende“), ist durch das Verhältnis des Nennbetrages der Vorzugsaktie zur Summe der Nennbeträge aller von der Gesellschaft ausgegebenen Vorzugsaktien bestimmt.
3. Sind Vorzugsaktien ausgegeben, so wird der Gewinn für jedes Wirtschaftsjahr unter Voraussetzung der Erfüllung der im Abs. 1 bestimmten Bedingungen an die Eigentümer der Vorzugsaktien und Stammaktien in folgender Reihe und nach folgenden Regeln ausgeschüttet:
 - a) auf die Vorzugsaktien entfällt eine Vorzugsdividende in Höhe von 4 % ihres Nennbetrags;
 - b) der danach verbleibende Gewinn wird so verteilt, dass die Stammaktionäre eine Dividende bis zur Höhe der Vorzugsdividende erhalten;
 - c) der danach verbleibende Gewinn wird, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt, auf alle Aktien im Verhältnis des Nennbetrags der Aktien jeder Aktiegattung zum Nennbetrag der Aktien aller Aktionäre gleichmäßig verteilt.

Die Vorzugsdividende kann für Vorzugsaktien auch dann ausgeschüttet werden, wenn keine Dividende an die Stammaktien ausgezahlt wird.

4. Sofern der von der Hauptversammlung zur Auszahlung als Gewinnanteil bestimmte Betrag die Höhe gemäß Abs. 3 lit. a) nicht erreicht, entfällt auf die Vorzugsaktien die Vorzugsdividende in Höhe des zur Ausschüttung bestimmten Betrags.
5. Entscheidet die Hauptversammlung nicht über die Ausschüttung des Gewinnanteils in der Höhe gemäß Abs. 3 lit. a), wird die Berechnung der Vorzugsdividende im nachfolgenden Wirtschaftsjahr so geändert, dass der auf die Vorzugsdividende entfallende Gewinnanteil im gegebenen Jahr um den Unterschied zwischen 4 Prozentpunkten aus dem Nennbetrag der Vorzugsaktien und der Vorzugsdividende, die im vorangegangenen Wirtschaftsjahr tatsächlich ausgezahlt wurde, erhöht wird.
6. Für die Berechnung der Vorzugsdividende in den nachfolgenden Jahren wird die Bestimmung des Abs. 5 sinngemäß angewendet, wobei die geänderte Berechnung der Vorzugsdividende bis zu dem Zeitpunkt anwendbar bleibt, bis

die ausbezahlte Vorzugsdividende für jedes Wirtschaftsjahr die durchschnittliche Höhe gemäß Abs. 3 lit. a) erreicht hat.

7. Die Dividenden sind innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag fällig, an dem der Beschluss der Hauptversammlung über die Gewinnverteilung gefasst wurde, sofern die Hauptversammlung keine andere Frist festlegt. Der Aktionär ist verpflichtet, der Gesellschaft auf Aufforderung jene Angaben zu machen, die für die Auszahlung der Dividenden notwendig sind.
8. Nach Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation hat der Aktionär das Recht auf Anteil am Liquidationsüberschuss. Der Anspruch des Aktionärs auf Auszahlung des Anteils am Liquidationsüberschuss entsteht an dem Tag, an dem die Aktien der Gesellschaft auf Anweisung des Liquidators aus der Evidenz der Wertpapiere gelöscht wurden.

§ 13

Hauptversammlung

1. Der Aktionär ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort abzustimmen, er hat das Recht, Erläuterungen in Angelegenheiten der Gesellschaft, die Gegenstand der Tagesordnung der Hauptversammlung sind, zu verlangen und zu bekommen und kann Anträge und Gegenanträge stellen.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, in den Angelegenheiten, die für die Tagesordnung der Hauptversammlung vorgeschlagen wurden, spätestens 8 Tage vor der Tagung der Hauptversammlung die nötigen Informationen nach Möglichkeit zweisprachig (tschechisch und deutsch) jedem Aktionär zu geben, der darum rechtzeitig schriftlich ersucht hat.
3. Die Stimmenanzahl eines Aktionärs richtet sich nach dem Nennbetrag seiner Aktien. Auf jede 100,- CZK des Nennbetrags der Aktie entfällt eine Stimme. Die Stimmenanzahl beträgt insgesamt 43 021 290 Stimmen, wobei 21 511 290 Stimmen auf die Stammaktien und 21 510 000 Stimmen auf die Vorzugsaktien entfallen.
4. Jeder Aktionär sowie jedes Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder der Liquidator können das Gericht ersuchen, dass es über die Ungültigkeit eines Beschlusses der Hauptversammlung entscheidet, falls dieser im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften oder der Satzung oder den guten Sitten steht. Dieses Recht erlischt, wenn es nicht innerhalb von 3 Monaten, ab dem Zeitpunkt, an dem der Antragsteller vom Beschluss der Hauptversammlung Kenntnis er-

langt hat oder Kenntnis hätte erlangen können, spätestens jedoch binnen eines Jahres ab Beschlussfassung, geltend gemacht wird.

5. Im Gerichtsverfahren vertreten die Gesellschaft die durch das Gesetz bestimmten Personen.

§ 14

Aktionär mit einem Anteil von 1 % am Grundkapital

1. Der Aktionär oder die Aktionäre, die Aktien oder Zwischenscheine haben, deren Gesamtnennbetrag mindestens 1 % des Grundkapitals erreicht, können den Vorstand um Einberufung einer Hauptversammlung zur Verhandlung der vorgeschlagenen Angelegenheiten ersuchen.
2. Der Vorstand wird die Hauptversammlung so einberufen, dass sie spätestens innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag des Zugangs des Antrags auf Einberufung stattfindet. Der Vorstand ist nicht berechtigt, die vorgeschlagene Tagesordnung zu ändern. Der Vorstand ist berechtigt, die vorgeschlagene Tagesordnung nur mit Zustimmung der gemäß Abs. 1 die Einberufung der Hauptversammlung beantragenden Personen zu ergänzen.
3. Erfüllt der Vorstand die Verpflichtung gemäß Abs. 2 nicht, entscheidet das Gericht auf Ansuchen des Aktionärs oder der Aktionäre gemäß Abs. 1 darüber, dass er oder sie vom Gericht zur Einberufung der Hauptversammlung sowie zu allen damit zusammenhängenden Handlungen für die Gesellschaft bevollmächtigt werden.
4. Dem Aktionär oder den Aktionären gemäß Abs.1 stehen auch die weiteren Rechte gemäß Gesetz zu.

TEIL V.

Organe der Gesellschaft

§ 15

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft. Die Aktionäre üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft auf der Hauptversammlung aus. Das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen und alle Aktionärsrechte auszuüben, haben alle Aktionäre der Gesellschaft, die fünf

Tage vor der Hauptversammlung als Aktionäre in der Evidenz der Wertpapiere eingetragen waren.

2. Das Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung ohne Stimmrecht haben auch die Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und ein Vertreter der Versicherungsaufsichtsbehörde. Mit Zustimmung des Vorstandes/ Aufsichtsrates dürfen auch weitere Personen an der Hauptversammlung teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 16

Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung, die den ordentlichen Jahresabschluss feststellt, muss jeweils bis zum 30.4. des Kalenderjahres stattfinden. Im Bedarfsfall kann die Hauptversammlung jederzeit einberufen werden.
2. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand durch eine schriftliche Einladung nach Möglichkeit zweisprachig (tschechisch und deutsch) an alle Aktionäre an die Adresse des Sitzes oder an die Wohnadresse, die in der Evidenz der Wertpapiere angeführt sind, mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung einberufen. Der Aktionär kann wählen, dass ihm die Einladung zur Hauptversammlung nur elektronisch an seine E-Mailanschrift zugesendet wird, die er der Gesellschaft durch an die Anschrift des Sitzes der Gesellschaft zuzusendende schriftliche Information mitgeteilt hat. In einem solchen Fall werden den Aktionären die Einladungen zu weiteren Hauptversammlungen nur elektronisch an diese mitgeteilte E-Mailanschrift zugesendet. Sollte der Aktionär es nicht mehr wünschen, dass ihm Einladungen zur Hauptversammlung nur elektronisch an die mitgeteilte E-Mailanschrift zugesendet werden oder der Aktionär seine E-Mailanschrift ändern, so wird er dies der Gesellschaft schriftlich an die Anschrift des Sitzes der Gesellschaft mitteilen; eine solche Mitteilung ist der Gesellschaft gegenüber 60 Tage nach ihrem Zugang wirksam, sofern Gesellschaft und Aktionär nichts anderes vereinbaren. Der Aktionär haftet dafür, dass die E-Mailanschrift, die er der Gesellschaft zur Zusendung von Einladungen zur Hauptversammlung mitgeteilt hat, den Tatsachen entspricht, richtig und voll funktionstüchtig ist; die Gesellschaft hat in keiner Weise zu prüfen, ob die vom Aktionär mitgeteilte E-Mailanschrift richtig und voll funktionstüchtig ist. Zugleich veröffentlicht der Vorstand die Einladung zur Hauptversammlung mindestens 30 Tage vor dem Tag der Abhaltung der Hauptversammlung auf der Webseite der Gesellschaft. Die Einladung muss auf der Webseite der Gesellschaft bis zum Zeitpunkt der Abhaltung der Hauptversammlung öffentlich zugänglich bleiben. Sofern der Aktionär, der die Einladung zur Hauptversammlung erhalten hat, in der Frist bis zu dem für die Teil-

nahme an der Hauptversammlung entscheidenden Stichtag (§ 15, Abs. 1. dieser Satzung) seine Aktien zur Gänze oder teilweise auf einen Dritten übertragen wird und der Dritte zu diesem Stichtag in der Evidenz der Wertpapiere als Aktionär eingetragen ist, so ist der übertragende Aktionär verpflichtet, den Erwerber über den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Veranstaltung der Hauptversammlung und über die Tagesordnung der Hauptversammlung schriftlich zu informieren. Verletzt der übertragende Aktionär diese seine Verpflichtung, so haftet er dem Erwerber für den Schaden, der ihm durch die Verhinderung der Teilnahme an der Hauptversammlung entstanden ist.

3. Die Einladung muss mindestens folgendes beinhalten:
 - a) die Handelsfirma und Sitz der Gesellschaft,
 - b) den Ort, das Datum und die Uhrzeit der der Hauptversammlung,
 - c) die Bezeichnung, ob eine ordentliche, außerordentliche oder Ersatzhauptversammlung einberufen wird,
 - d) die Tagesordnung der Hauptversammlung einschließlich Angabe der Person, wenn sie zur Wahl als Mitglied eines Organs der Gesellschaft vorgeschlagen wird
 - e) den für die Teilnahme an der Hauptversammlung entscheidenden Stichtag und die Erklärung seiner Bedeutung für die Abstimmung auf der Hauptversammlung,
 - f) Beschlussvorlagen der Hauptversammlung deren Begründung.
4. Im Übrigen können die Aktionäre, wann immer, wo immer und aus welchem Grunde immer sie zusammenkommen, jederzeit unter der Voraussetzung gültige Beschlüsse fassen, dass sämtliche Aktionäre anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind, sämtliche anwesende bzw. vertretene Aktionäre auf Frist und Form der Einladung verzichten und sich mit der Verhandlung und Beschlussfassung hinsichtlich der auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten einverstanden erklären, und über das Vorliegen dieser Voraussetzungen sowie über die bei dieser Hauptversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse eine von sämtlichen Aktionären zu unterfertigte Niederschrift aufgenommen wird.
5. In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, können die Aktionäre nach schriftlicher Erklärung aller Aktionäre, dass sie der beabsichtigten Abstimmungsform zustimmen, Entscheidungen auch im Umlaufwege treffen. Als Schriftform gelten für diesen Zweck auch durch elektronische Mittel zugesandte schriftliche Äußerungen. Der Stichtag für die Entscheidung im Umlaufwege ist der fünfte Tag, der dem Tag der Zusendung der Entscheidungsvorlage an alle Aktionäre vorausgeht. Der Vorstand wird allen Aktionären die Entscheidungsvorlage zusenden, die die folgenden Punkte enthalten muss:
 - a) ob der Aktionär mit der Entscheidung im Umlaufwege einverstanden ist,

- b) den Text der vorgeschlagenen Entscheidung und dessen Begründung,
- c) die Frist zur Zusendung der Stellungnahme des Aktionärs,
- d) die zur Annahme der Entscheidung benötigten Unterlagen.

Die Frist gemäß lit. c) bestimmt der Vorstand zwischen 5 und 30 Tagen in Abhängigkeit von der Komplexität und Bedeutung der entsprechenden Entscheidung. Stimmt ein Aktionär der Entscheidung im Umlaufwege nicht zu oder stellt ein Aktionär in der auf diese Art und Weise gesetzten Frist eine Zustimmung zur Entscheidungsvorlage nicht zu, so gilt es, dass er der Entscheidungsvorlage nicht zustimmt. Die maßgebende Mehrheit für die Annahme der Entscheidung wird aus der Gesamtzahl der Stimmen aller Aktionäre ermittelt. Das Ergebnis der Abstimmung im Umlaufwege teilt der Vorstand allen Aktionären ohne unnötigen Verzug nach Beendigung der Abstimmung schriftlich mit.

§ 17

Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn Aktionäre anwesend sind, welche zusammen Aktien mit Stimmrecht mit einem Nennbetrag von mehr als 60 % des Grundkapitals der Gesellschaft besitzen.
2. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, wird vom Vorstand eine Ersatzhauptversammlung mit unveränderter Tagesordnung einberufen, so dass sie binnen sechs Wochen ab dem Tag stattfindet, an dem die ursprünglich einberufene Hauptversammlung abgehalten hätte werden sollen. Die Ersatzhauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Abs. 1 in jenen Angelegenheiten beschlussfähig, die auf der Tagesordnung der ursprünglich einberufenen Hauptversammlung waren.
3. Angelegenheiten, welche in die vorgeschlagene Tagesordnung der Hauptversammlung nicht aufgenommen wurden, können nur unter Teilnahme und mit Zustimmung aller Aktionäre beschlossen werden.
4. Sind alle Aktionäre einverstanden, kann die Hauptversammlung auch ohne Erfüllung der Anforderungen dieser Satzung und der Rechtsvorschriften an die Einberufung der Hauptversammlung stattfinden. Die Zustimmung hat schriftlich zu erfolgen und ist dem Protokoll über die Hauptversammlung beizufügen oder auf der Hauptversammlung zu erteilen.

§ 18 Zuständigkeit der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz oder in der Satzung bestimmten Fällen.
2. Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn es sich um ein der Zustimmung der Hauptversammlung vorbehaltenes Geschäft handelt. Der Vorstand kann in einer Frage der Geschäftsführung an die Hauptversammlung herantreten und bei dieser die Erteilung einer Weisung beantragen.
3. In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:
 - a) die Entscheidung über die Satzungsänderung, wenn es sich nicht um eine Änderung aufgrund der Grundkapitalerhöhung durch den Vorstand gemäß § 511 Handelsgesellschaftsgesetz oder aufgrund anderen Rechtstatsachen handelt,
 - b) die Entscheidung über die Grundkapitalerhöhung, die Berechtigung des Vorstands gemäß § 511 Handelsgesellschaftsgesetz bleibt hiervon unberührt,
 - c) die Beauftragung des Vorstands mit der Grundkapitalerhöhung gemäß § 511 Handelsgesellschaftsgesetz und die Entscheidung über die Anrechnungsmöglichkeit einer Geldforderung der Gesellschaft gegenüber gegen eine Forderung auf Einzahlung des Emissionskurses,
 - d) die Entscheidung über die Herabsetzung des Grundkapitals und über Ausgabe von Schuldscheinen,
 - e) die Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder, ihrer Ersatzpersonen und der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
 - f) Feststellung des ordentlichen, außerordentlichen und konsolidierten Rechnungsabschlusses und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen des Zwischenrechnungsabschlusses, Entscheidung über die Gewinnverteilung oder die Verlustdeckung und die Bestimmung der Vergütung,
 - g) Entscheidung über die Entlohnung der Aufsichtsratsmitglieder und der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
 - h) Entscheidung über die Stellung eines Antrags auf Aufnahme von Beteiligungspapieren der Gesellschaft zum Handel an einem europäischen regulierten Markt oder über die Rücknahme dieser Wertpapiere vom Handel an einem europäischen regulierten Markt,
 - i) Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation, Bestellung und Abberufung des Liquidators, sowie Bestimmung seiner Entlohnung, die Genehmigung des Schlussberichts über den Verlauf der Liquidation und des Vorschlags auf Verteilung des Liquidationsüberschusses und die Entscheidung über eine Fusion, über die Vermögensübertragung auf

- einen Aktionär, über eine Spaltung, beziehungsweise über den Rechtsformwechsel,
- j) Entscheidung über den Abschluss eines Vertrages, dessen Gegenstand die Übertragung oder Verpfändung des Betriebs oder eines Teils oder dessen -Verpachtung ist, und Entscheidung über den Abschluss dieses Vertrages,
 - k) Zustimmung zum Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft, sowie deren Änderungen, Entscheidung über Angelegenheiten sonstiger Kapitalfonds,
 - l) Genehmigung des Berichtes des Aufsichtsrates über die im vorangegangenen Geschäftsjahr erteilten Zustimmungen betreffend Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und der Gesellschaft,
 - m) Genehmigung des Berichts des Prüfungsausschusses,
 - n) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes, der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
 - o) Entscheidung über die Bestimmung des Wirtschaftsprüfers,
 - p) Entscheidungen über weitere Fragen, die durch das Gesetz über Handelsgesellschaften oder die Satzung in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen.

§ 19

Entscheidung der Hauptversammlung

1. Falls die Hauptversammlung nicht anders entscheidet, stimmt der Aktionär durch Handhebung mit Stimmzettel ab, der die Gesamtanzahl der Stimmen bezeichnet, die ihm gemäß dieser Satzung gehört.
2. Die Hauptversammlung entscheidet durch Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionäre, sofern das Gesetz oder die Satzung keine andere Mehrheit erfordert.
3. Über die Angelegenheiten gemäß § 18 Abs. 3 lit. a), b), c), d) und i) der Satzung entscheidet die Hauptversammlung zumindest mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Aktionäre. Entscheidet die Hauptversammlung über die Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals, ist auch die Zustimmung von mindestens 2/3 Stimmen der anwesenden Aktionäre jeder Aktiengattung erforderlich, die die Gesellschaft ausgegeben hat oder statt derer Zwischenscheine ausgegeben wurden.
4. Eine Entscheidung über die Änderung der Gattung und Form der Aktien, über die Änderung der mit einer bestimmten Aktiengattung verbundenen Rechte, über die Einschränkung der Übertragbarkeit der Namensaktien und über die

Rücknahme von Beteiligungswertpapieren vom Handel auf dem europäischen regulierten Markt bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Aktionäre. Eine Entscheidung über den Abschluss eines Vertrages, dessen Gegenstand die Übertragung oder Verpfändung des Betriebs oder dessen Teils und seine Verpachtung gemäß § 18 Abs. 3 lit. j) der Satzung ist, bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Aktionäre. Hat die Gesellschaft mehrere Aktiengattungen ausgegeben, ist zur Entscheidung der Hauptversammlung auch die Zustimmung von mindestens 3/4 Stimmen der anwesenden Aktionäre jeder Aktiengattung erforderlich.

5. Über den Ausschluss oder die Einschränkung des Bezugsrechts, über die Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlage und über die Ausschüttung des Gewinns oder der anderen Eigenmittel an die Mitglieder der Organe der Gesellschaft entscheidet die Hauptversammlung mit mindestens 3/4 der Stimmen der anwesenden Aktionäre. Hat die Gesellschaft verschiedene Aktiengattungen ausgegeben, ist zu diesen Entscheidungen auch eine Zustimmung der Aktionäre für jede Aktiengattung erforderlich, deren Rechte durch diese Entscheidung betroffen sind; bei einer Abstimmung im Rahmen der Aktiengattung sind mindestens 3/4 Stimmen der anwesenden Aktionäre erforderlich. .
6. Entscheidungen über die Sachverhalte gemäß Abs. 3 bis 5 und über weitere Sachverhalte, deren Wirkungen erst mit Eintragung in das Handelsregister eintreten, werden durch eine öffentliche Urkunde, d.h. durch eine notarielle Niederschrift bescheinigt.

§ 20

Protokoll über die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wählt den Vorsitzenden, den Protokollführer, zwei Protokollprüfer und die mit der Stimmzählung beauftragten Personen. Bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet die Hauptversammlung das durch den Vorstand beauftragte Vorstandsmitglied.
2. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches folgendes beinhaltet:
 - a) die Handelsfirma und den Sitz der Gesellschaft,
 - b) den Ort und die Zeit der Hauptversammlung,
 - c) den Namen des Vorsitzenden der Hauptversammlung, des Protokollführers, der Protokollprüfer und der mit der Stimmzählung beauftragten Personen,
 - d) Beschreibung der Verhandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte,

- e) Entscheidungen der Hauptversammlung mit Angabe der Stimmzahl für und dagegen und Anzahl derer, die sich der Stimme enthalten haben,
 - f) Inhalt von Widersprüchen des Aktionärs, von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern gegen Beschlüsse der Hauptversammlung.
3. Dem Protokoll werden die der Hauptversammlung zur Verhandlung vorgelegten Beschlussvorschläge und Erklärungen, sowie die Anwesenheitsliste der an der Hauptversammlung anwesenden Aktionäre beigelegt.
 4. Das Protokoll wird vom Protokollführer, dem Vorsitzenden der Hauptversammlung und den zwei Protokollprüfern unterzeichnet.
 5. Der Vorstand hat die Anfertigung des Protokolls binnen 15 Tagen ab dem Tag der Beendigung der Hauptversammlung sicherzustellen. Das Protokoll ist gemeinsam mit der Einladung und der Anwesenheitsliste über die gesamte Existenz der Gesellschaft in ihrem Archiv aufzubewahren.
 6. Jeder Aktionär kann den Vorstand um Aushändigung einer Kopie des Protokolls in tschechischer und / oder deutscher Sprache oder eines seiner Teile während der gesamten Existenz der Gesellschaft ersuchen.

§ 20a

System der Innenstruktur

1. Die Gesellschaft hat ein dualistisches System, nach dem ein Vorstand und ein Aufsichtsrat gebildet werden.

§ 21

Vorstand

1. Der Vorstand ist das statutarische Organ, welches unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten hat, wie es das Wohl der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses erfordert. Er hat dabei nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und seiner Geschäftsordnung zu handeln.
2. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Vertretungsbefugnis festgesetzt haben oder die sich aus dem Beschluss der Haupt-

versammlung ergeben. Dritten gegenüber ist eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes unwirksam.

3. Die Vorstandsmitglieder werden durch den Aufsichtsrat gewählt und abberufen. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und allenfalls den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, einen Wahlvorschlag zu machen.
Gemeinsam mit der Wahl eines Vorstandsmitglieds kann der Aufsichtsrat für dieses Vorstandsmitglied eine Ersatzperson wählen. Bei Beendigung der Funktion des Vorstandsmitglieds wird dessen Ersatzperson zum Vorstandsmitglied. Die Amtsperiode der Ersatzperson endet mit Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds anstelle des ausgeschiedenen Mitgliedes, das die Ersatzperson ersetzt, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtsperiode des ersetzten Mitglieds enden würde. Die Ersatzperson kann zum ordentlichen Vorstandsmitglied gewählt werden.
4. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende übernimmt die Aufgaben des Vorsitzenden, wenn dieser an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert ist.
5. Der Vorstand hat mindestens sechs Mitglieder, wobei die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder durch einen Aufsichtsrats- oder Umlaufbeschluss in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen dieser Satzung festgelegt wird. Vorstandsmitglied kann nur eine natürliche Person sein, die die allgemeinen Voraussetzungen für das Betreiben eines Gewerbes gemäß Sondergesetz erfüllt und bei der kein Hindernis des Betriebes des Gewerbes gemäß Sondergesetz ungeachtet des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft gegeben ist, und die weiteren gesetzlich geforderten Voraussetzungen für die Ausübung der Funktion erfüllt.
6. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Gesellschaft sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam befugt. Auch Prokuristen sind, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Einschränkungen, zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Gesellschaft berechtigt, jedoch immer zu zweit. Jede Einzelvertretungsbefugnis für den gesamten Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Ist eine Willenserklärung der Gesellschaft gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
7. Die Unterfertigung für die Gesellschaft erfolgt so, dass die erforderliche Zahl der handelnden Personen zur gedruckten oder geschriebenen Handelsfirma der Gesellschaft ihre Unterschriften mit Anführung ihrer Funktion beifügt.

8. Die Amtsperiode des Vorstandsmitglieds beträgt 5 Jahre, sofern im Beschluss des Aufsichtsrates oder im entsprechenden Funktionsausübungsvertrag nichts anderes bestimmt. Die Funktion des Vorstandsmitglieds erlischt mit der Wahl des neuen Vorstandsmitglieds, spätestens jedoch mit Ablauf von 3 Monaten nach Beendigung seiner Amtsperiode.
9. Jedes Vorstandsmitglied kann von seiner Funktion zurücktreten. Sofern das zurücktretende Vorstandsmitglied seinen Rücktritt von der Funktion im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung bekannt gibt, kann er den Aufsichtsrat um Zustimmung ersuchen, sodass der Rücktritt mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zu einem bestimmten Tag in der Zukunft wirksam wird. Falls der Aufsichtsrat die Zustimmung zu dem vom zurücktretenden Vorstandsmitglied vorgeschlagenen Wirksamkeitsdatum seines Rücktritts erteilt, erlischt die Funktion des Vorstandsmitglieds mit diesem Datum. Falls der Aufsichtsrat die Zustimmung zu dem vom zurücktretenden Vorstandsmitglied vorgeschlagenen Wirksamkeitsdatum seines Rücktritts nicht erteilt, erlischt die Funktion des Vorstandsmitglieds nach dem Ablauf von zwei Monaten nach dieser Bekanntmachung. Macht das Vorstandsmitglied seinen Rücktritt von der Funktion nicht im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung bekannt, muss er seinen Rücktritt von der Funktion dem Aufsichtsrat schriftlich mitteilen. Zu diesem Zwecke ist es ausreichend, wenn er seinen Rücktritt dem Aufsichtsratsvorsitzenden mitteilt. Die Postanschrift ist der Sitz der Gesellschaft. Auch in der schriftlichen Mitteilung seines Rücktritts von der Funktion kann das Vorstandsmitglied den Aufsichtsrat um Zustimmung ersuchen, dass der Rücktritt zu einem bestimmten Tag in der Zukunft wirksam wird. Falls der Aufsichtsrat die Zustimmung zu dem vom zurücktretenden Vorstandsmitglied vorgeschlagenen Wirksamkeitsdatum seines Rücktritts erteilt, erlischt die Funktion des Vorstandsmitglieds mit diesem Datum. Falls der Aufsichtsrat die Zustimmung zu dem vom zurücktretenden Vorstandsmitglied vorgeschlagenen Wirksamkeitsdatum seines Rücktritts nicht erteilt, erlischt die Funktion an dem Tag, an dem der Aufsichtsrat den Rücktritt von der Funktion verhandelt hat oder hätte verhandeln sollen; eine schriftliche Rücktrittserklärung kann vom Aufsichtsrat nicht nur im Rahmen einer Sitzung, sondern auch durch schriftliche Beschlussfassung im Umlaufwege gemäß § 28 Abs. 3 dieser Satzung verhandelt werden.
10. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied aus seiner Funktion jederzeit abberufen, und zwar auf Vorschlag der Hauptversammlung oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Die Art und Weise der Wahl oder Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder, bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates entscheidend.

11. Wenn ein Vorstandsmitglied aus irgendwelchen Gründen ausscheidet, muss der Aufsichtsrat innerhalb von zwei Monaten ein neues Vorstandsmitglied wählen, sofern an seine Stelle keine Ersatzperson im Sinne von Abs. 3 getreten ist. Falls eine Stelle des Vorstandsmitglieds vor dem Ablauf seiner Amtsperiode frei wird, so gilt die Ersatzwahl nur für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes. Es wird ausdrücklich bestimmt, dass der Vorstand nicht berechtigt ist, seine eigenen Mitglieder zu wählen.
12. Die näheren Bedingungen betreffend insbesondere die Einberufung und Tagung des Vorstandes werden durch die Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung für den Vorstand bedarf einschließlich jeder ihrer Änderung einer Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 22

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand als Kollegialorgan führt unter Leitung seines Vorsitzenden im Rahmen von Gesetz, Satzung, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und der Geschäftsordnung für den Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft.
2. In die Zuständigkeit des Vorstandes fällt insbesondere:
 - a) Einberufung der Hauptversammlung und Vorbereitung ihrer Abhaltung,
 - b) folgende Unterlagen über das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer den Mitgliedern des Aufsichtsrates zur Prüfung vorzulegen:
 - den ordentlichen, außerordentlichen, konsolidierten, bzw. Zwischenrechnungsabschluss und den Vorschlag der Gewinnverteilung oder Verlustabdeckung,
 - Geschäftsbericht,
 - Bericht über die Finanz- und Geschäftspolitik,
 - Bericht über die Beziehungen zwischen der beherrschten und beherrschenden Person und zwischen der beherrschten Person und anderen von derselben beherrschenden Person beherrschten Personen.Die Verpflichtung, dem Aufsichtsrat gemäß Geschäftsordnung des Vorstandes Berichte zu erstatten oder sonstige Unterlagen vorzulegen bleibt hiervon unberührt.
 - c) dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik der Gesellschaft zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht),

- d) dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht),
 - e) dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bei wichtigem Anlass unverzüglich zu berichten,
 - f) dem Aufsichtsrat unverzüglich über Umstände, die für die Rentabilität und Liquidität der Gesellschaft von der erheblichen Bedeutung sind, zu berichten (Sonderbericht),
 - g) gemeinsam mit der Einladung zur Hauptversammlung, auf deren Tagesordnung die Feststellung des Jahresabschlusses steht, den Aktionären den vom Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss, den Vorschlag auf Gewinnverteilung oder Verlustdeckung und den Geschäftsbericht vorzulegen,
 - h) Sicherstellung der ordentlichen Buchführung und eines internen Kontrollsystems,
 - i) Bestellung der Prokuristen mit Zustimmung des Aufsichtsrates,
 - j) Abberufung der Prokuristen.
3. Die Berichte gemäß Buchstabe c) und d) sind schriftlich zu erstellen und auf Verlangen des Aufsichtsrates mündlich zu erläutern. Sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Die Sonderberichte gemäß Buchstabe f) sind schriftlich oder mündlich zu erstellen. Schriftliche Berichte sind nach Möglichkeit zweisprachig (tschechisch und deutsch) oder in einer anderen Sprache, auf die sich die Aufsichtsratsmitglieder geeinigt haben, abzufassen.

§ 23

Entscheidungen des Vorstandes

1. Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter oder das zur Leitung von Vorstandssitzungen bevollmächtigte Vorstandsmitglied anwesend sind.
2. Beschlüsse, die ein bestimmtes Ressort betreffen, dürfen grundsätzlich nur in Anwesenheit des ressortzuständigen Vorstandsmitgliedes gefasst werden. Ist das ressortzuständige Vorstandsmitglied nicht anwesend, muss ein sein Ressort betreffender Tagesordnungspunkt vertagt und in die Tagesordnung der nächsten regelmäßigen Vorstandssitzung aufgenommen werden. Ist das ressortzuständige Vorstandsmitglied dann neuerlich nicht anwesend, dürfen die Vorstandsmitglieder auch ohne ihn einen Beschluss fassen. Ungeachtet des Angeführten gilt jedoch, dass jedes Vorstandsmitglied berechtigt ist (auch in den vorstehend angeführten Fällen), im Einzelfall ein anderes Vorstandsmit-

glied zu ermächtigen, für ihn bei seiner Nichtteilnahme an der Sitzung abzustimmen.

Das Vorstandsmitglied kann ebenfalls auf sein Recht auf Anwesenheit bei der Verhandlung eines Tagesordnungspunktes, der sein Ressort betrifft, im Voraus schriftlich verzichten. In diesem Falle können die Vorstandsmitglieder den Beschluss auch in seiner Abwesenheit fassen, ohne dass es nötig wäre, den entsprechenden Tagesordnungspunkt, bis zur nächsten regelmäßigen Vorstandssitzung zu vertagen.

3. In unumgänglichen Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aufgrund einer schriftlichen Erklärung aller Vorstandsmitglieder, dass sie mit der beabsichtigten Form der Stimmabgabe einverstanden sind, einen Beschluss im Umlaufweg fassen lassen. Als eine schriftliche Form werden zu diesem Zweck auch durch elektronische Mittel zugesandte Äußerungen betrachtet. Der Beschluss im Umlaufweg muss bei der nächsten Vorstandssitzung in das Protokoll eingetragen werden. Sofern alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen, kann jedes von ihnen, bzw. auch alle Vorstandsmitglieder per Telefon oder über ein anderes Kommunikationssystem, dass es allen anderen an der Sitzung teilnehmenden Personen ermöglicht, sich gegenseitig zu hören, an der Vorstandssitzung teilnehmen und abstimmen. Die an der Sitzung und Abstimmung auf diese Weise teilnehmende Person gilt als auf der Sitzung anwesend und ist abstimmungsbe-rechtigt.
4. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 24

Verantwortlichkeit des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihre Tätigkeit mit der erforderlichen Loyalität und mit erforderlichen Kenntnissen und erforderlicher Sorgfalt auszuüben und Verschwiegenheit über vertrauliche Informationen und Angaben zu bewahren, deren Bekanntwerden Dritten gegenüber der Gesellschaft einen Schaden zufügen könnte.
2. Die Vorstandsmitglieder, die der Gesellschaft durch die Verletzung der rechtlichen Pflichten bei der Ausübung der Zuständigkeit des Vorstandes einen Schaden zugefügt haben, haften für diesen Schaden gesamtschuldnerisch.

3. Die Vorstandsmitglieder haften für den Schaden, den sie der Gesellschaft durch Ausführung einer Weisung der Hauptversammlung zugefügt haben, falls die Weisung gegen Rechtsvorschriften oder die Satzung verstößt.

§ 25

Konkurrenzverbot, Nebengeschäfte

1. Das Vorstandsmitglied darf nicht:
 - a) im Tätigkeitsgegenstand der Gesellschaft (gleich oder ähnlich), unternehmerisch tätig werden, und zwar auch nicht zu Gunsten anderer Personen noch Geschäfte der Gesellschaft für andere vermitteln oder besorgen oder in geschäftliche Beziehungen mit der Gesellschaft eintreten,
 - b) sich an der Tätigkeit einer anderen Handelsgesellschaft als ein unbeschränkt haftender Gesellschafter oder als eine beherrschende Person einer anderen Person mit gleichem oder ähnlichem Tätigkeitsgegenstand beteiligen,
 - c) Mitglied des Geschäftsführungsorgans einer anderen juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Tätigkeitsgegenstand oder Person in einer ähnlichen Stellung sein, es sei denn, dass es sich um ein Konzernunternehmen handelt.
2. Im Falle der Verletzung des Konkurrenzverbotes ist die Gesellschaft berechtigt zu verlangen, dass das betroffene Vorstandsmitglied den daraus entstandenen Erlös aushändigt oder die dementsprechenden erworbenen Rechte auf die Gesellschaft überträgt. Ein weiterer Schadenersatzanspruch bleibt davon unberührt.
3. Die Rechte gemäß Abs. 2 erlöschen, sofern diese nicht bei dem betroffenen Vorstandsmitglied innerhalb von 3 Monaten seit der Kenntnis durch die Gesellschaft geltend gemacht werden, spätestens jedoch 1 Jahr nach der Verletzung. Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.
4. Die Vorstandsmitglieder dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates keine entgeltlichen Nebengeschäfte, insbesondere Handelsgewerbe, betreiben. Dasselbe gilt für unentgeltliche Nebengeschäfte, die den Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft betreffen. Über unentgeltliche Nebengeschäfte, die nicht den Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft betreffen, muss der Aufsichtsrat bloß informiert werden.

§ 25a Beiräte

1. Der Vorstand der Gesellschaft ist berechtigt, für die Zwecke der Gewährung von Beratung in einzelnen Fachbereichen ihrer Tätigkeit Beiräte zu errichten.
2. Jeder Beirat kann höchstens 20 Mitglieder haben, die vom Vorstand der Gesellschaft berufen werden.
3. Die Sitzung des jeweiligen Beirates wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen.
4. Die Mitglieder der Beiräte erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die vom Vorstand der Gesellschaft festzulegen ist.

§ 26 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft. Er ist ein Kontrollorgan, der die Ausübung der Zuständigkeit des Vorstandes und die Verwirklichung der unternehmerischen Tätigkeit der Gesellschaft beaufsichtigt.
2. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat mindestens zwölf Mitglieder, wobei die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder durch drei teilbar sein muss. Die genaue Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wird durch einen Hauptversammlungs- oder Umlaufbeschluss in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen dieser Satzung festgelegt. Ein Aufsichtsratsmitglied kann nur eine natürliche Person sein, die die allgemeinen Voraussetzungen für das Betreiben eines Gewerbes gemäß Sondergesetz erfüllt und bei der kein Hindernis des Betriebes des Gewerbes gemäß Sondergesetz ungeachtet des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft gegeben ist, und die weiteren gesetzlich geforderten Voraussetzungen für die Ausübung der Funktion erfüllt.
3. Sofern unten nicht anders bestimmt ist, gilt, dass die Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung gewählt werden. Die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats sind wiederwählbar. Falls die Gesellschaft am ersten Tag der Rechnungsperiode, an dem die Aufsichtsratsmitglieder für die Funktion bestellt werden sollen, mehr als fünfhundert Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis hat, wird ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder durch Arbeitnehmer gewählt. Gemeinsam mit der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds kann die Hauptversammlung für jedes Aufsichtsratsmitglied eine Ersatzperson wählen. Bei Beendigung der Funktion des Aufsichtsratsmitglieds wird dessen Ersatzperson Aufsichtsratsmitglied. Die Amtsperiode der Ersatzperson endet mit Wahl eines

neuen Aufsichtsratsmitglieds anstelle des ausgeschiedenen Mitglieds, das die Ersatzperson ersetzt hat, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, zu dem die Amtsperiode des ersetzten Mitglieds enden würde. Die Ersatzperson kann zum ordentlichen Aufsichtsratsmitglied gewählt werden.

4. Die Amtsperiode aller Aufsichtsratsmitglieder beträgt 5 Jahre, sofern im Beschluss der Hauptversammlung oder im entsprechenden Funktionsausübungsvertrag nichts anderes bestimmt bzw. sofern sich die andere Dauer der Amtsperiode nicht aus einer internen Vorschrift ergibt, die die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat regelt. Die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes erlischt mit der Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitgliedes, spätestens mit dem Ablauf von 3 Monaten nach der Beendigung seiner Amtsperiode.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen, zwei oder drei Stellvertreter. Die Wahl ist zu wiederholen, sobald eines dieser Ämter zur Erledigung kommt.
6. Einer der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates übernimmt die Aufgaben des Vorsitzenden, wenn dieser an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert ist.
7. Dritten gegenüber wird der Aufsichtsrat durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter vertreten.
8. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann von seiner Funktion zurücktreten. Das zur Besprechung des Rücktritts zuständige Organ ist der Aufsichtsrat. Sofern das zurücktretende Aufsichtsratsmitglied seinen Rücktritt von der Funktion im Rahmen einer Sitzung des Aufsichtsrates bekannt gibt, kann er den Aufsichtsrat um Zustimmung ersuchen, dass der Rücktritt mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zu einem bestimmten Tag in der Zukunft wirksam wird. Falls der Aufsichtsrat die Zustimmung zu dem vom zurücktretenden Aufsichtsratsmitglied vorgeschlagenen Wirksamkeitsdatum seines Rücktritts erteilt, erlischt die Funktion des Aufsichtsratsmitglieds zu diesem Datum. Falls der Aufsichtsrat die Zustimmung zu dem vom zurücktretenden Aufsichtsratsmitglied vorgeschlagenen Wirksamkeitsdatum seines Rücktritts nicht erteilt, erlischt die Funktion des Aufsichtsratsmitglieds nach dem Ablauf von zwei Monaten nach Bekanntmachung des Rücktritts. Macht das Aufsichtsratsmitglied seinen Rücktritt von der Funktion nicht im Rahmen einer Sitzung des Aufsichtsrates bekannt, muss er seinen Rücktritt von der Funktion dem Aufsichtsrat schriftlich mitteilen. Zu diesem Zwecke ist es ausreichend, wenn er seinen Rücktritt dem Aufsichtsratsvorsitzenden mitteilt. Die Postanschrift ist der Sitz der Gesellschaft. Auch in einer schriftlichen Mitteilung über den Rücktritt von der Funktion kann das Aufsichtsratsmitglied den Aufsichtsrat um Zustimmung ersuchen, dass sein Rücktritt von der Funktion mit Wirkung zu einem bestimmten Tag in

der Zukunft wirksam wird. Falls der Aufsichtsrat die Zustimmung zu dem vom zurücktretenden Aufsichtsratsmitglied vorgeschlagenen Wirksamkeitsdatum seines Rücktritts erteilt, erlischt die Funktion des Aufsichtsratsmitglieds zu diesem Datum. Falls der Aufsichtsrat die Zustimmung zu dem vom zurücktretenden Aufsichtsratsmitglied vorgeschlagenen Wirksamkeitsdatum seines Rücktritts nicht erteilt, erlischt die Funktion am Tage, an dem der Aufsichtsrat den Rücktritt von der Funktion verhandelt hat oder verhandeln hätte sollen; eine schriftliche Rücktrittserklärung kann vom Aufsichtsrat nicht nur in einer Sitzung, sondern auch durch schriftliche Beschlussfassung im Umlaufwege gemäß dem § 28 Abs. 3 dieser Satzung verhandelt werden.

9. Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied kann auch vor Ablauf der Amtsperiode, ohne Angabe von Gründen, von der Hauptversammlung widerrufen werden. Dieser Beschluss der Hauptversammlung muss zumindest mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktionäre gefasst werden.
10. Falls ein Aufsichtsratsmitglied aus irgendeinem Grund aus seiner Funktion ausscheidet, muss die Hauptversammlung innerhalb von 2 Monaten ein neues Aufsichtsratsmitglied wählen, sofern an seine Stelle keine Ersatzperson im Sinne von Abs. 3 getreten ist. Falls die Stelle eines Aufsichtsratsmitglieds vor dem Ablauf seiner Amtsperiode frei wird, bzw. die eventuelle Ersatzperson an seine Stelle tritt, so gilt die Ersatzwahl nur für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.
11. Sofern die Zahl der durch die Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder (einschließlich eventueller Ersatzpersonen, die in der Funktion die Aufsichtsratsmitglieder ersetzt haben, deren Ersatzpersonen sie waren) nicht unter die Hälfte gesunken ist, kann der Aufsichtsrat die Ersatzmitglieder bis zur nächsten Abhaltung der Hauptversammlung bestellen.
12. Die näheren Bedingungen betreffend insbesondere die Einberufung und die Tagung des Aufsichtsrates werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 27

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.
2. Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu einem Konzernunternehmen verlangen.

3. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Geschäftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen, er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Der Aufsichtsrat kann insbesondere prüfen, ob die Bücher ordentlich im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen geführt werden und ob die unternehmerische Tätigkeit der Gesellschaft im Einklang mit den Rechtsvorschriften, der Satzung und den Beschlüssen der Hauptversammlung ausgeübt wird.
4. Folgende Geschäfte dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden:
 - a) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben,
 - b) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Liegenschaften,
 - c) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen,
 - d) Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten im Einzelnen und insgesamt im Geschäftsjahr übersteigen,
 - e) die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Haftungen für Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten Betrag im Einzelnen und insgesamt im Geschäftsjahr übersteigen,
 - f) die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören,
 - g) der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten;
 - h) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen,
 - i) die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - j) die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte und der Altersversorgung für sonstige Angestellte,
 - k) die Übernahme von Organfunktionen als Aufsichtsrat, Vorstand oder Geschäftsführer in Unternehmen außerhalb des Konzerns sowie entgeltlicher Nebengeschäfte durch die Vorstandsmitglieder, die Erteilung der Prokura sowie der Abschluss der Verträge mit Prokuristen,
 - l) die Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft an Arbeitnehmer und leitende Angestellte der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sowie an Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates von verbundenen Unternehmen,
 - m) der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat,

- n) die Übernahme einer leitenden Stellung in der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer, durch den Konzernabschlussprüfer, durch den Abschlussprüfer eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den, den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgebliche leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat,
 - o) die Besetzung von Organen bei vollkonsolidierten Tochtergesellschaften der Gesellschaft,
 - p) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und der Gesellschaft,
 - q) der Vorschlag an die Hauptversammlung betreffend den Emissionskurs bei der Zeichnung neuer Aktien,
 - r) die Entscheidung des Vorstandes über die Grundkapitalerhöhung gemäß § 511 Handelskörperschaftsgesetz,
 - s) Vorlagen an die Hauptversammlung, insbesondere des ordentlichen, außerordentlichen, konsolidierten oder Zwischenrechnungsabschlusses, der Geschäftsbericht und auch der eventuelle Bericht über die Beziehungen zwischen der beherrschten und beherrschenden Person und zwischen der beherrschten Person und anderen von derselben beherrschenden Person beherrschten Personen,
 - t) der Vorschlag an die Hauptversammlung betreffend die Verwendung des Netto-Gewinnrestbetrages,
 - u) der Vorschlag an die Hauptversammlung betreffend die Deckung eines in der Bilanz ausgewiesenen Verlustes,
 - v) sowie andere durch diese Satzung oder durch das Gesetz bestimmte Geschäfte.
5. Außerdem bedürfen folgende Gegenstände der Genehmigung des Aufsichtsrates:
- a) die Jahresplanung einschließlich Prämien-, Kosten- und Ergebnisplanung;
 - b) die Finanzplanung einschließlich strategischer Asset Allocation;
 - c) die jährliche Planung der Entwicklung der Eigenmittel.
6. Zu den in Abs. 4 lit. a) und b) genannten Geschäften kann der Aufsichtsrat Betragsgrenzen festsetzen, zu den in Abs. 4 lit. d), e) und f) genannten Geschäften hat er Betragsgrenzen festzusetzen. Sind keine Betragsgrenzen festgesetzt worden, so bedürfen alle in diesen Bestimmungen genannten Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates.
7. Der Aufsichtsrat kann anordnen, dass bestimmte weitere Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

8. Der Aufsichtsrat hat den ordentlichen, außerordentlichen, konsolidierten, bzw. auch den Zwischenrechnungsabschluss, den Vorschlag für die Gewinnverteilung und Verlustdeckung, den Geschäftsbericht und auch den eventuellen Bericht über die Beziehungen zwischen der beherrschten und beherrschenden Person und zwischen der beherrschten Person und anderen von derselben beherrschenden Person beherrschten Personen zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft hat, und ob diese Prüfungen nach seinem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben haben.
9. Der Aufsichtsrat hat eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Für die Art und Weise der Einberufung der Hauptversammlung gelten entsprechend die Bestimmungen des § 16 der Satzung.
10. Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Obliegenheiten nicht durch andere ausüben lassen. Dies hindert jedoch nicht daran, dass ein Aufsichtsratsmitglied im Einzelfall ein anderes Aufsichtsratsmitglied ermächtigt, für ihn im Fall seiner Nichtteilnahme an der Sitzung abzustimmen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
11. Der Aufsichtsrat ist befugt die Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft gegen Vorstandsmitglieder zu führen.
12. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen, insbesondere einen Arbeitsausschuss und einen Ausschuss für Angelegenheiten des Vorstands, und kann auf ihn und auf seine einzelnen Mitglieder bestimmte Berechtigungen übertragen. Einem solchen Ausschuss kann auch die Befugnis übertragen werden, die Zustimmung zu Geschäften und Maßnahmen, die gemäß den Satzungen bzw. der Geschäftsordnung für den Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, zu erteilen, insbesondere sofern wegen besonderer Dringlichkeit nicht bis zur nächsten Sitzung des Aufsichtsrates zugewartet werden kann. Der Ausschuss für Angelegenheiten des Vorstands ist insbesondere, nicht jedoch ausschließlich berechtigt, die Funktionsausübungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern zu genehmigen und sich mit jeglichen weiteren Fragen zur Vergütung der Vorstandsmitglieder zu befassen.

13. Für die Verantwortlichkeit und Konkurrenzverbot der Aufsichtsratsmitglieder gelten die §§ 24 und 25 der Satzung sinngemäß.

§ 28

Entscheidungen des Aufsichtsrates

1. Zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, erforderlich.
2. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters. Der Abstimmung haben sich jene Mitglieder zu enthalten, die der Gegenstand der Beschlussfassung persönlich betrifft.
3. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aufgrund einer schriftlichen Erklärung aller Aufsichtsratsmitglieder, dass sie mit der beabsichtigten Form der Stimmabgabe einverstanden sind, einen Beschluss im Umlaufweg fassen lassen. Als eine schriftliche Form werden zu diesem Zweck auch durch elektronische Mittel zugesandte Äußerungen betrachtet. Der Beschluss im Umlaufweg muss bei der nächsten Aufsichtsratssitzung in das Protokoll aufgenommen werden.
4. Sofern dem alle Aufsichtsratsmitglieder zustimmen, kann jedes von ihnen, bzw. auch alle Aufsichtsratsmitglieder per Telefon oder über ein anderes Kommunikationssystem, dass es allen anderen an der Sitzung teilnehmenden Personen ermöglicht, sich gegenseitig zu hören, an der Aufsichtsratssitzung teilnehmen und abstimmen. Die an der Sitzung und Abstimmung auf diese Weise teilnehmende Person gilt als bei der Sitzung anwesend und ist abstimmungsberechtigt.

§ 28a

Prüfungsausschuss

1. Der Prüfungsausschuss ist das Organ der Gesellschaft, das vor allem:
 - a) den Fortschritt der Aufstellung des Rechnungsabschlusses und des konsolidierten Rechnungsabschlusses überwacht,
 - b) die Wirkung des internen Kontrollsystems der Gesellschaft, der internen Revision und ggf. die Systeme der Risikosteuerung bewertet,

- c) den Prozess der erforderlichen Wirtschaftsprüfung des Rechnungsabschlusses und des konsolidierten Rechnungsabschlusses überwacht,
 - d) die Unabhängigkeit des statutarischen Wirtschaftsprüfers und der Wirtschaftsprüfergesellschaft und vor allem die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen an die Gesellschaft durch den statutarischen Wirtschaftsprüfer und die Wirtschaftsprüfergesellschaft,
 - e) empfiehlt den Wirtschaftsprüfer,
 - f) den Bericht über seine Tätigkeit der Hauptversammlung vorlegt.
2. Durch die Tätigkeit des Prüfungsausschusses wird die Tätigkeit und Verantwortung weiterer Organe der Gesellschaft gemäß den Rechtsvorschriften und gemäß dieser Satzung nicht berührt.
 3. Der Prüfungsausschuss kann jederzeit vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat Informationen über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.
 4. Der Prüfungsausschuss hat mindestens drei Mitglieder, wobei die genaue Zahl der Prüfungsausschussmitglieder durch einen Hauptversammlungs- oder Umlaufbeschluss in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen dieser Satzung festgelegt wird.
 5. Ein Prüfungsausschussmitglied kann nur eine natürliche Person sein, die die allgemeinen Voraussetzungen für das Betreiben des Gewerbes gemäß Sondergesetz erfüllt und bei der kein Hindernis des Betriebes des Gewerbes gemäß Sondergesetz ungeachtet des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft gegeben ist.
 6. Die meisten Prüfungsausschussmitglieder müssen unabhängig und fachlich geeignet sein. Als Mitglieder des Prüfungsausschusses können Nicht-Exekutivmitglieder des Aufsichtsrates oder Dritte bestellt werden. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses kann nicht gleichzeitig ein Mitglied des Vorstandes, Prokurist oder Mitarbeiter der Gesellschaft sein.
 7. Die Prüfungsausschussmitglieder werden von der Hauptversammlung bestellt. Die bisherigen Prüfungsausschussmitglieder können wiederbestellt werden.
 8. Die Amtsperiode aller Prüfungsausschussmitglieder ist 5 Jahre, falls durch eine Entscheidung der Hauptversammlung nicht anders festgelegt. Die Funktion des Prüfungsausschussmitglieds erlischt mit der Bestellung des neuen Prüfungsausschussmitglieds, spätestens jedoch mit Ablauf von 3 Monaten nach Beendigung seiner Amtsperiode.

9. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl ist zu wiederholen, sobald eines dieser Ämter zur Erledigung kommt.
10. Der Stellvertreter übernimmt die Aufgaben des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in den Fällen, in denen der Vorsitzende diesen Aufgaben nicht nachkommen kann.
11. Jedes Prüfungsausschussmitglied kann von seiner Funktion gemäß Handelsgesetzbuch zurücktreten. Die Rücktrittsbestimmung gemäß § 26. Ziff. 8 der Satzung gilt sinngemäß.
12. Die Bestellung zum Prüfungsausschussmitglied kann auch vor Ablauf der Amtsperiode von der Hauptversammlung ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
13. Falls ein Prüfungsausschussmitglied aus irgendeinem Grund aus seiner Funktion ausscheidet und dadurch die Anzahl der Ausschussmitglieder unter 3 (drei) Personen sinkt, muss die nächste Hauptversammlung ein neues Prüfungsausschussmitglied bestellen.
14. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sofern keine Geschäftsordnung vorhanden ist, gilt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat – soweit gesetzlich zulässig – entsprechend auch für den Prüfungsausschuss.
15. Die näheren Bedingungen betreffend insbesondere die Einberufung und die Tagung des Prüfungsausschusses werden durch die Geschäftsordnung gemäß § 28a Ziff. 14 der Satzung geregelt.
16. Die Prüfungsausschussmitglieder können ihre Pflichten nicht durch andere ausüben lassen. Somit ist eine Vertretung der Prüfungsausschussmitglieder durch andere Personen nicht zulässig.
17. Für die Verantwortlichkeit und das Konkurrenzverbot der Prüfungsausschussmitglieder gelten die §§ 24 und 25 der Satzung sinngemäß.

§ 28b

Entscheidungen des Prüfungsausschusses

1. Zur Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, erforderlich.

2. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters. Der Abstimmung haben sich jene Mitglieder zu enthalten, die der Gegenstand der Beschlussfassung persönlich angeht.
3. In unumgänglichen Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aufgrund einer schriftlichen Erklärung aller Mitglieder des Prüfungsausschusses, dass sie mit der beabsichtigten Form der Stimmabgabe einverstanden sind, einen Beschluss im Umlaufweg fassen lassen. Als eine schriftliche Form werden zu diesem Zweck auch durch elektronische Mittel zugesandte Äußerungen betrachtet. Der Beschluss im Umlaufweg muss in der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses in das Protokoll eingetragen werden.
4. Sofern alle Mitglieder des Prüfungsausschusses dem zustimmen, kann jedes von ihnen bzw. auch alle Ausschussmitglieder per Telefon oder über ein anderes Kommunikationssystem, das es allen anderen an der Sitzung teilnehmenden Personen ermöglicht, sich gegenseitig zu hören, an der Sitzung des Prüfungsausschusses teilnehmen und abstimmen. Die an der Sitzung und Abstimmung auf diese Weise teilnehmende Person gilt als auf der Sitzung anwesend und ist abstimmungsberechtigt.

§ 29

Wahl und Entlohnung der Vorstandsmitglieder

1. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und ihrer Ersatzpersonen und beruft sie ab. Der Aufsichtsrat ist befugt, Vorschläge zur Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes abzugeben.
2. Der Aufsichtsrat wählt die Vorstandsmitglieder in der Art und Weise, dass der Vorschlag zur Wahl oder Abberufung das dazu von der Hauptversammlung beauftragte Aufsichtsratsmitglied vorlegt; sofern keines dazu beauftragt wurde, der Aufsichtsratsvorsitzende. Einberufung und Tagung des Aufsichtsrates im Falle der Wahl und der Abberufung der Vorstandsmitglieder richten sich im Übrigen nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
3. Für die Beschlussfähigkeit und Entscheidung des Aufsichtsrates bei der Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder gilt die Bestimmung des § 28 der Satzung.

4. Der Ausschuss des Aufsichtsrates für die Angelegenheiten des Vorstandes entscheidet über die Entlohnung und über die anderen Leistungen zugunsten der Vorstandsmitglieder in Übereinstimmung mit dem Gesetz.

§ 30

Vorgangsweise bei der Ergänzung und Änderung der Satzung

1. Soll die Hauptversammlung eine Ergänzung oder Änderung der Satzung erörtern, müssen in der Einladung, durch welche die Hauptversammlung einberufen wird, die Vorlage des Beschlusses über die Änderung der Satzung, die kurze und treffende Beschreibung und die Gründe der vorgeschlagenen Änderungen angegeben werden.
2. Den vollen Vorschlag der Satzungsänderung veröffentlicht der Vorstand zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft. Die Gesellschaft ermöglicht jedem Aktionär, an ihrem Sitz, innerhalb der in der Einladung zur Hauptversammlung angeführten Frist, in den zweisprachigen Vorschlag (tschechisch und deutsch) der Änderungen und Ergänzungen der Satzung unentgeltlich Einsicht zu nehmen. Auf dieses Recht wird die Gesellschaft den Aktionär in der Einladung zur Hauptversammlung hinweisen.
3. Die Entscheidung der Hauptversammlung über Änderungen und Ergänzungen der Satzung wird durch eine öffentliche Urkunde bescheinigt. Der Vorstand hat in der Hauptversammlung, die über die Änderungen und Ergänzungen der Satzung entscheidet, die Anwesenheit eines Notars sicherzustellen, der über diese Entscheidung eine öffentliche Urkunde ausfertigt.
4. Werden durch die Änderung oder Ergänzung der Satzung die im Sinne der Rechtsvorschriften in das Handelsregister eingetragenen Tatsachen geändert, hat der Vorstand ohne unnötigen Verzug einen Antrag auf Eintragung der Änderung in das Handelsregister zu stellen.

TEIL VI.

Wirtschaften der Gesellschaft

§ 31

Ordentlicher Jahresabschluss

1. Vom Vorstand werden nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates der Hauptversammlung zur Genehmigung für den abgelaufenen Rechnungszeitraum, der das Kalenderjahr ist, insbesondere vorgelegt:
 - a) der ordentliche Rechnungsabschluss mit der Überprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer und mit Vorschlag der Gewinnverteilung bzw. der Verlustdeckung,
 - b) der Geschäftsbericht,
 - c) der eventuelle Bericht über die Beziehungen zwischen der beherrschten und beherrschenden Person und zwischen der beherrschten Person und anderen von derselben beherrschenden Person beherrschten Personen.

2. Die Unterlagen gemäß Abs. 1 hat der Vorstand den Aktionären, die Namensaktien besitzen, mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, in der sie erörtert werden sollen, zweisprachig (tschechisch und deutsch) zu übersenden.

§ 32 Gewinnverteilung

1. Aus dem von der Gesellschaft erzielten Wirtschaftsergebnis werden vorrangig die zwingenden Steuern und Abgaben abgeführt.

2. Über die Verwendung des Nettogewinnrestbetrages entscheidet die Hauptversammlung aufgrund eines vom Aufsichtsrat genehmigten Vorschlages des Vorstandes unter Berücksichtigung einer ausreichenden Reservenbildung und unter Berücksichtigung der geplanten Geschäftsentwicklung der Gesellschaft.

3. Weist die Bilanz der Gesellschaft einen Nettogewinn aus, beschließt die Hauptversammlung insbesondere über:
 - a) die Höhe des Nettogewinns, welcher unter die Aktionäre verteilt werden soll,
 - b) die Zuführung zur Finanzierung des Sozialprogramms der Gesellschaft,
 - c) die Höhe der Vergütung für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - d) andere Zuführungen von dem Nettogewinn bzw. über keine Verteilung des Nettogewinnrestbetrages.

§ 33 Verlustabdeckung

1. Über den in der Bilanz ausgewiesenen Verlust beschließt die Hauptversammlung aufgrund eines vom Aufsichtsrat genehmigten Vorschlages des Vorstandes.
2. Der Vorstand hat dabei insbesondere die nachstehende Rangordnung der Art und Weise der Verlustdeckung zu folgen:
 - a) aus dem nicht ausgeschütteten Gewinn für die vorhergehenden Rechnungszeiträume,
 - b) durch die Herabsetzung des Grundkapitals.

TEIL VII.

§ 34

Internetseiten der Gesellschaft

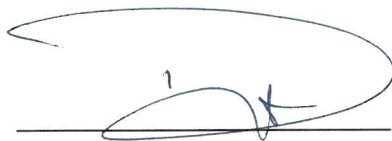
1. Einladungen zur Hauptversammlung sowie alle weiteren durch das Gesetz bestimmten Angaben veröffentlicht die Gesellschaft auf ihren Internetseiten unter: www.koop.cz.
2. Der Vorstand ist berechtigt, durch seine Entscheidung die Adressen der Internetseiten der Gesellschaft jederzeit zu ändern, wobei eine solche Änderung am 15. (fünfzehnten) Tag ab dem Tag der (i) Zusendung der entsprechenden Entscheidung über die Änderung der Adresse der Internetseiten an alle Aktionäre auf die Art und Weise für die Zusendung der Einladungen zur Hauptversammlung der Gesellschaft und (ii) der Veröffentlichung dieser Entscheidung auf den bestehenden Internetseiten der Gesellschaft wirksam wird.
3. Der Vorstand ist berechtigt, durch seine Entscheidung die öffentliche Zugänglichkeit der Informationen und Angaben im Sinne von Abs. 1 vorstehend auf den Internetseiten einzuschränken (insbesondere Angaben, Informationen und Unterlagen, die Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft enthalten, und/oder Angaben, Informationen und Unterlagen, über welche die Organe der Gesellschaft, Aktionäre oder andere Personen im Einklang mit den Rechtsvorschriften Verschwiegenheit zu wahren haben oder die geheim zu halten sind), wobei zu den bestimmten Informationen und Unterlagen auf den Internetseiten nur die Aktionäre der Gesellschaft nach Eingabe des ihnen unentgeltlich zugeteilten Benutzernamens und Kennworts Zugang haben; anderen Personen werden Zugangsdaten zu diesen Informationen oder Angaben nur in begründeten Fällen aufgrund einer gesonderten Entscheidung des Vorstands mitgeteilt.

TEIL VIII.

§ 35 Schlussbestimmungen

Dieser Text ist aktuelle Volfassung der Satzung der Gesellschaft zum 15. 12. 2023.
Die Volfassung der Satzung wurde vom Vorstand in Übereinstimmung mit § 433
Handelskörperschaftsgesetz Nr. 90/2012 Slg., in der geltenden Fassung, erstellt.

Zuständigkeit für die Richtigkeit:

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, sweeping loop followed by a smaller, more detailed signature.

Ing. Martin Diviš, MBA
Vorstandsvorsitzender

A handwritten signature in blue ink, featuring a prominent, sharp upward stroke followed by a series of smaller, connected strokes.

Mgr. Martin Laur
Vorstandsmitglied